

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1299/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Aufstockung der für das Jahr 1984 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1301/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1302/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1303/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1304/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1305/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1306/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1307/84 der Kommission vom 10. Mai 1984 über die Lieferung von Mais als Nahrungsmittelhilfe an Obervolta 20

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1308/84 der Kommission vom 10. Mai 1984 über die Lieferung von Weichweizen an die Islamische Republik Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	26
Verordnung (EWG) Nr. 1309/84 der Kommission vom 10. Mai 1984 über die Lieferung von Mais an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29
Verordnung (EWG) Nr. 1310/84 der Kommission vom 10. Mai 1984 über die Lieferung von Mais an Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	31
Verordnung (EWG) Nr. 1311/84 der Kommission vom 10. Mai 1984 über die Lieferung von Mais an die Republik Togo im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	33
★ Verordnung (EWG) Nr. 1312/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 in bezug auf die Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge für Hartweizen in Italien	35
★ Verordnung (EWG) Nr. 1313/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 977/84 und (EWG) Nr. 978/84 betreffend den Verkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen aus Beständen der dänischen und der britischen Interventionsstelle	36
★ Verordnung (EWG) Nr. 1314/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Stromrichter der Tarifstelle 85.01 B ex II mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	37
Verordnung (EWG) Nr. 1315/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor	38
Verordnung (EWG) Nr. 1316/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge und bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse	49
Verordnung (EWG) Nr. 1317/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	51
Verordnung (EWG) Nr. 1318/84 der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	52

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

84/242/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1984 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butter als Nahrungsmittelhilfe 53

84/243/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1984 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 767/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe 54

84/244/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 16. April 1984 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe 55

84/245/EWG :

★ **Entscheidung der Kommission vom 18. April 1984, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Tracor — Signal Averager, model TN-1550“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 56**

84/246/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. April 1984 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 57

84/247/EWG :

★ **Entscheidung der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten 58**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1299/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Aufstockung der für das Jahr 1984 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3187/83⁽¹⁾ für das Jahr 1984 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr bzw. 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in einer Höhe von 3 000 bzw. 112 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern bei den betreffenden Waren im Laufe des Jahres eine Höhe erreichen wird, die über den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3187/83 festgesetzten Mengen liegt. Um das Gleichgewicht des Marktes für die Ware nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der befriedigenden Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, ist die Aufstockung der genannten Mengen auf 3 000 bzw. 112 000 Tonnen zu begrenzen.

Sowohl für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr als auch für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr wird die Aufstockung in zwei Raten aufgeteilt, wobei die erste Rate auf bestimmte Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Bedarf aufgeteilt wird, während die zweite Rate eine Gemeinschaftsreserve darstellt, die zur Deckung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs bestimmt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3187/83 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr bzw. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs werden von 3 000 auf 6 000 Tonnen bzw. von 112 000 auf 224 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate von jeder der in Artikel 1 genannten zusätzlichen Mengen, die sich auf 2 800 bzw. 108 000 Tonnen beläuft, wird wie folgt auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt :

a) hinsichtlich Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr :

(in Tonnen)

Benelux	1 750
Frankreich	700
Vereinigtes Königreich	350

b) hinsichtlich Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr :

(in Tonnen)

Benelux	4 600
Deutschland	54 910
Frankreich	23 460
Italien	14 900
Vereinigtes Königreich	10 130

(2) Die zweiten Raten in Höhe von 200 bzw. 4 000 Tonnen bilden die Reserven. Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3187/83 vorgesehenen Reserven werden somit von 100 auf 300 Tonnen und von 5 000 auf 9 000 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 311 vom 12. 11. 1983, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1300/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/80 ⁽³⁾, wurde eine Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände eingeführt.

Voraussetzung für die Gewährung der Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämien ist die Verpflichtung des Erzeugers, während des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums Milch oder Milcherzeugnisse aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb weder zu verkaufen noch kostenlos abzugeben. Die Anwendung dieser Bestimmung hat gezeigt, daß anstelle des vollständigen Verlustes der Prämie eine Senkung der Prämie in den Fällen vorzusehen ist, in denen der Erzeuger eine bestimmte Menge Milch innerhalb der ersten sechs Monate des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums geliefert hat.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 genannten Verpflichtung bezüglich der Ausrichtung des Viehbestandes haben gezeigt, daß für den Fall, daß von dieser Verpflichtung nur in geringfügigem Umfang abgewichen wird, eine ermäßigte Prämie vorzusehen ist.

Die Gewährung einer ermäßigten Prämie ist außerdem dann vorzusehen, wenn der Erzeuger eine Milchkuh

für den Bedarf seines Betriebes verwendet, sofern dort weniger als fünf Kühe gehalten werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen allen betroffenen Erzeugern zugute kommen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 einen Prämienantrag gestellt und alle übrigen Bestimmungen dieser Regelung eingehalten haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 7 erhält Buchstabe j) folgende Fassung :

„j) die übrigen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 6 und 7a“

2. Folgender Artikel 7a wird eingefügt :

„Artikel 7a

(1) Eine ermäßigte Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsprämie wird dem Erzeuger gewährt, der entgegen den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) und in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verpflichtungen nach Beginn des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums Milch oder Milcherzeugnisse aus seinem Betrieb verkauft oder kostenlos abgegeben hat, sofern diese Lieferungen vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Tag des Beginns des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums beendet worden sind.

(2) Eine ermäßigte Umstellungsprämie wird dem Erzeuger gewährt, der entgegen Artikel 3 Absatz 3

a) seinen Viehbestand so ausgerichtet hat, daß spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Tag der Genehmigung des Antrags weniger als 80 %, jedoch mehr als 70 % der im Betrieb gehaltenen Kühe oder trächtigen Färsen den Merkmalen des genannten Absatzes entsprechen, oder der

b) eine Milchkuh für den Bedarf seines Betriebes nutzt, wenn dort weniger als fünf Kühe oder trächtige Färsen gehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 87.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 18.

(3) Die Ermäßigung der Prämie beträgt

- in dem in Absatz 1 genannten Fall 4 % des Gesamtbetrags der Prämie, auf die der Erzeuger für jeden Monat oder Teil eines Monats, in dem die betreffende Verpflichtung nicht eingehalten worden ist, Anspruch gehabt hätte,
- in dem in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fall 2 % des Gesamtbetrags der Prämie, auf die der Erzeuger für jeden Prozentpunkt oder Bruchteil eines Prozentpunktes, bei dem die betreffende Verpflichtung nicht eingehalten worden ist, Anspruch gehabt hätte,
- in dem in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Fall 400 ECU.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels werden unbeschadet der Maßnahmen angewendet, die von den Mitgliedstaaten für den Fall getroffen werden, daß der Begünstigte aus Gründen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, eine Verpflichtung aus der betreffenden Prämienregelung einzuhalten."

Artikel 2

Die mit dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen finden auf Antrag des Erzeugers Anwendung auf jeden Beihilfeantrag im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 geschaffenen Regelung.

Die Anträge müssen innerhalb folgender Fristen eingereicht werden :

- binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, wenn der Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraum zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist ;
- binnen sechs Monaten nach dem Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraum in den übrigen Fällen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1301/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Erwartung der vom Rat zu treffenden Entscheidungen über eine künftige Entwicklung der Agrarstruktur in Griechenland ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 ⁽²⁾ eine gemeinsame Maßnahme zur Schaffung eines Beratungswesens in Griechenland eingeführt worden.

Es erweist sich als notwendig, zur Sicherstellung eines wirksamen und mit verstärktem Nachdruck betriebenen Aufbaus eines solchen Beratungswesens die genannte gemeinsame Maßnahme um ein Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt zwei Jahre ab dem 1. Januar 1984.

(2) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds, Abteilung Ausrichtung, betragen 10 Millionen ECU.“

2. In Artikel 4 Absatz 3 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung :

„Der erstattungsfähige Jahreshöchstbetrag für den Einsatz von Beratern wird jedoch auf 12 500 ECU für jeden neu eingesetzten Berater begrenzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 13. April 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1302/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in GriechenlandDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Erwartung der vom Rat zu treffenden Entscheidungen über eine künftige Entwicklung der Agrarstruktur in Griechenland ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2968/83⁽²⁾ eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der unausgewogenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in dem genannten Mitgliedstaat eingeführt worden.

Es erweist sich als notwendig, die gemeinschaftliche Anstrengung in diesem Bereich auch 1985 fortzu-

setzen und zu verstärken. Die genannte Maßnahme sollte deshalb um ein Jahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

- (1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt zwei Jahre ab dem 1. Januar 1984.
- (2) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen 17 Millionen ECU.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 13. April 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1303/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Mai 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	93,36
10.01 B II	Hartweizen	139,76 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	86,59 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	81,94
10.04	Hafer	79,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	58,89 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	90,61 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	146,24
11.01 B	Mehl von Roggen	136,73
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	230,45
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	155,14

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1304/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Mai 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	6,86	6,86	9,67
10.01 B II	Hartweizen	0	4,68	4,68	7,18
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,87
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	9,60	9,60	13,54

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	12,21	12,21	17,21	17,21
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	9,12	9,12	12,86	12,86
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1305/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

**zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und
Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/84⁽⁸⁾, wurden die Durchführungbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht.

Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 888/84⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/84⁽¹⁰⁾, festgesetzt.

Für den Zeitraum vom 2. bis 8. Mai 1984

— weicht bei bestimmten Währungen der Unterschied gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 für den laufenden Monat um mehr als einen Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab ;

— übersteigt bei bestimmten Währungen der Unterschied gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 für bestimmte folgende Monate 0,5 %. Bei bestimmten Termindifferenzbeträgen weicht dieser Unterschied um mehr als einen Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab.

Diesen Angaben ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 888/84 werden durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 48.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 62.

ANHANG I

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. In Deutschland verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1104	+ 0,1138	+ 0,1138	+ 0,1231
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,1085	- 0,1085	- 0,1104	- 0,1138	- 0,1138	- 0,1231
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	—	—	—	—	—	—
— den Niederlanden	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436	- 0,0436
— der BLWU	- 0,1085	- 0,1110	- 0,0870	- 0,0929	- 0,0929	- 0,1080
— Frankreich	- 0,1581	- 0,1618	- 0,1219	- 0,1311	- 0,1311	- 0,1443
— Dänemark	- 0,0983	- 0,0983	- 0,0817	- 0,0859	- 0,0859	- 0,0965
— Irland	- 0,1085	- 0,1094	- 0,0853	- 0,0912	- 0,0912	- 0,1076
— dem Vereinigten Königreich	- 0,0523	- 0,0523	- 0,0529	- 0,0555	- 0,0555	- 0,0631
— Italien	- 0,1345	- 0,1401	- 0,0911	- 0,1006	- 0,1006	- 0,1291
— Griechenland	- 0,2207	- 0,2207	- 0,0886	- 0,0920	- 0,0920	- 0,1013
2. In den Niederlanden verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0690	+ 0,0719	+ 0,0719	+ 0,0803
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0678	- 0,0678	- 0,0690	- 0,0719	- 0,0719	- 0,0803
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456
— den Niederlanden	—	—	—	—	—	—
— der BLWU	- 0,0678	- 0,0698	- 0,0442	- 0,0497	- 0,0497	- 0,0639
— Frankreich	- 0,1197	- 0,1229	- 0,0805	- 0,0893	- 0,0893	- 0,1022
— Dänemark	- 0,0572	- 0,0572	- 0,0390	- 0,0427	- 0,0427	- 0,0524
— Irland	- 0,0678	- 0,0682	- 0,0426	- 0,0479	- 0,0479	- 0,0635
— dem Vereinigten Königreich	- 0,0091	- 0,0091	- 0,0091	- 0,0111	- 0,0111	- 0,0178
— Italien	- 0,0951	- 0,1002	- 0,0482	- 0,0573	- 0,0573	- 0,0850
— Griechenland	- 0,1852	- 0,1852	- 0,0463	- 0,0492	- 0,0492	- 0,0576
3. In der BLWU verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	+ 0,0310	+ 0,0284	+ 0,0284	+ 0,0222
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	- 0,0310	- 0,0284	- 0,0284	- 0,0222
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1242	+ 0,0938	+ 0,0999	+ 0,0999	+ 0,1158
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0748	+ 0,0458	+ 0,0524	+ 0,0524	+ 0,0664
— der BLWU	—	—	—	—	—	—
— Frankreich	- 0,0556	- 0,0556	- 0,0334	- 0,0360	- 0,0360	- 0,0457
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0003	+ 0,0021	+ 0,0021	+ 0,0069
— Irland	—	—	—	—	—	- 0,0012
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0630	+ 0,0630	+ 0,0314	+ 0,0348	+ 0,0348	+ 0,0428
— Italien	- 0,0292	- 0,0292	+ 0,0010	- 0,0027	- 0,0027	- 0,0168
— Griechenland	- 0,1259	- 0,1259	- 0,0074	- 0,0048	- 0,0048	+ 0,0014

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
4. In Dänemark verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0326	+ 0,0326	+ 0,0326	+ 0,0312
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0326	- 0,0326	- 0,0326	- 0,0312
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1090	+ 0,1090	+ 0,0884	+ 0,0927	+ 0,0927	+ 0,1037
— den Niederlanden	+ 0,0607	+ 0,0607	+ 0,0404	+ 0,0442	+ 0,0442	+ 0,0543
— der BLWU	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0003	- 0,0021	- 0,0021	- 0,0067
— Frankreich	- 0,0663	- 0,0663	- 0,0379	- 0,0430	- 0,0430	- 0,0462
— Dänemark	—	—	—	—	—	—
— Irland	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0113	- 0,0003	- 0,0003	- 0,0063
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0510	+ 0,0510	+ 0,0284	+ 0,0284	+ 0,0284	+ 0,0260
— Italien	- 0,0402	- 0,0411	- 0,0043	- 0,0097	- 0,0097	- 0,0282
— Griechenland	- 0,1358	- 0,1358	- 0,0090	- 0,0090	- 0,0090	- 0,0076
5. In Frankreich verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0589	- 0,0590	- 0,0068	- 0,0129	- 0,0129	- 0,0292
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0589	+ 0,0590	+ 0,0068	+ 0,0129	+ 0,0129	+ 0,0292
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1877	+ 0,1915	+ 0,1356	+ 0,1452	+ 0,1452	+ 0,1594
— den Niederlanden	+ 0,1360	+ 0,1393	+ 0,0859	+ 0,0951	+ 0,0951	+ 0,1088
— der BLWU	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0345	+ 0,0372	+ 0,0372	+ 0,0471
— Frankreich	—	—	—	—	—	—
— Dänemark	+ 0,0710	+ 0,0710	+ 0,0391	+ 0,0444	+ 0,0444	+ 0,0477
— Irland	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0355	+ 0,0390	+ 0,0390	+ 0,0368
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1257	+ 0,1264	+ 0,0836	+ 0,0905	+ 0,0905	+ 0,0971
— Italien	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0375	+ 0,0364	+ 0,0364	+ 0,0350
— Griechenland	- 0,0744	- 0,0743	+ 0,0311	+ 0,0372	+ 0,0372	+ 0,0535
6. In dem Vereinigten Königreich verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0593
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	- 0,0593	- 0,0593	- 0,0593	- 0,0593	- 0,0593	- 0,0593
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,0551	+ 0,0551	+ 0,0557	+ 0,0584	+ 0,0584	+ 0,0661
— den Niederlanden	+ 0,0092	+ 0,0092	+ 0,0092	+ 0,0112	+ 0,0112	+ 0,0181
— der BLWU	- 0,0593	- 0,0593	- 0,0306	- 0,0339	- 0,0339	- 0,0416
— Frankreich	- 0,1116	- 0,1123	- 0,0673	- 0,0750	- 0,0750	- 0,0803
— Dänemark	- 0,0486	- 0,0486	- 0,0276	- 0,0276	- 0,0276	- 0,0299
— Irland	- 0,0593	- 0,0593	- 0,0289	- 0,0321	- 0,0321	- 0,0412
— dem Vereinigten Königreich	—	—	—	—	—	—
— Italien	- 0,0868	- 0,0894	- 0,0346	- 0,0416	- 0,0416	- 0,0630
— Griechenland	- 0,1778	- 0,1778	- 0,0364	- 0,0364	- 0,0364	- 0,0364

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
7. In Irland verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	+ 0,0313	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0226
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	— 0,0313	— 0,0301	— 0,0301	— 0,0226
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1226	+ 0,0921	+ 0,0981	+ 0,0981	+ 0,1154
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0732	+ 0,0441	+ 0,0496	+ 0,0496	+ 0,0660
— der BLWU	—	—	—	—	—	+ 0,0012
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0343	— 0,0378	— 0,0378	— 0,0357
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0003	+ 0,0003	+ 0,0064
— Irland	—	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0630	+ 0,0630	+ 0,0297	+ 0,0330	+ 0,0330	+ 0,0423
— Italien	— 0,0292	— 0,0292	— 0,0006	— 0,0045	— 0,0045	— 0,0172
— Griechenland	— 0,1259	— 0,1259	— 0,0077	— 0,0065	— 0,0065	+ 0,0010
8. In Italien verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0301	— 0,0321	+ 0,0267	+ 0,0192	+ 0,0192	— 0,0008
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0301	+ 0,0321	— 0,0267	— 0,0192	— 0,0192	+ 0,0008
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1554	+ 0,1611	+ 0,0977	+ 0,1077	+ 0,1077	+ 0,1389
— den Niederlanden	+ 0,1051	+ 0,1103	+ 0,0498	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0896
— der BLWU	+ 0,0301	+ 0,0301	— 0,0010	+ 0,0028	+ 0,0028	+ 0,0174
— Frankreich	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0362	— 0,0350	— 0,0350	— 0,0337
— Dänemark	+ 0,0419	+ 0,0428	+ 0,0054	+ 0,0100	+ 0,0100	+ 0,0296
— Irland	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0007	+ 0,0046	+ 0,0046	+ 0,0178
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0951	+ 0,0977	+ 0,0355	+ 0,0427	+ 0,0427	+ 0,0656
— Italien	—	—	—	—	—	—
— Griechenland	— 0,0996	— 0,0976	— 0,0033	+ 0,0032	+ 0,0032	+ 0,0242
9. In Griechenland verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,1441	— 0,1441	+ 0,0238	+ 0,0238	+ 0,0238	+ 0,0238
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1441	+ 0,1441	— 0,0238	— 0,0238	— 0,0238	— 0,0238
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,2832	+ 0,2832	+ 0,0970	+ 0,1004	+ 0,1004	+ 0,1100
— den Niederlanden	+ 0,2273	+ 0,2273	+ 0,0485	+ 0,0515	+ 0,0515	+ 0,0601
— der BLWU	+ 0,1441	+ 0,1441	+ 0,0075	+ 0,0049	+ 0,0049	— 0,0011
— Frankreich	+ 0,0804	+ 0,0803	— 0,0304	— 0,0363	— 0,0363	— 0,0519
— Dänemark	+ 0,1571	+ 0,1571	+ 0,0091	+ 0,0091	+ 0,0091	+ 0,0077
— Irland	+ 0,1441	+ 0,1441	+ 0,0079	+ 0,0067	+ 0,0067	— 0,0007
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,2162	+ 0,2162	+ 0,0378	+ 0,0378	+ 0,0378	+ 0,0378
— Italien	+ 0,1106	+ 0,1086	+ 0,0036	— 0,0027	— 0,0027	— 0,0225
— Griechenland	—	—	—	—	—	—

ANHANG II

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
1. In Deutschland verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1104	+ 0,1138	+ 0,1138
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,1085	— 0,1085	— 0,1104	— 0,1138	— 0,1138
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	—	—	—	—	—
— den Niederlanden	— 0,0436	— 0,0436	— 0,0436	— 0,0436	— 0,0436
— der BLWU	— 0,1085	— 0,1110	— 0,1170	— 0,0929	— 0,0929
— Frankreich	— 0,1581	— 0,1618	— 0,1708	— 0,1311	— 0,1311
— Dänemark	— 0,0983	— 0,0983	— 0,1015	— 0,0859	— 0,0859
— Irland	— 0,1085	— 0,1094	— 0,1153	— 0,0912	— 0,0912
— dem Vereinigten Königreich	— 0,0523	— 0,0523	— 0,0529	— 0,0555	— 0,0555
— Italien	— 0,1345	— 0,1401	— 0,1498	— 0,1006	— 0,1006
— Griechenland	— 0,2207	— 0,2207	— 0,2226	— 0,0920	— 0,0920
2. In den Niederlanden verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0690	+ 0,0719	+ 0,0719
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0678	— 0,0678	— 0,0690	— 0,0719	— 0,0719
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456	+ 0,0456
— den Niederlanden	—	—	—	—	—
— der BLWU	— 0,0678	— 0,0698	— 0,0755	— 0,0497	— 0,0497
— Frankreich	— 0,1197	— 0,1229	— 0,1316	— 0,0893	— 0,0893
— Dänemark	— 0,0572	— 0,0572	— 0,0597	— 0,0427	— 0,0427
— Irland	— 0,0678	— 0,0682	— 0,0739	— 0,0479	— 0,0479
— dem Vereinigten Königreich	— 0,0091	— 0,0091	— 0,0091	— 0,0111	— 0,0111
— Italien	— 0,0951	— 0,1002	— 0,1096	— 0,0573	— 0,0573
— Griechenland	— 0,1852	— 0,1852	— 0,1864	— 0,0492	— 0,0492
3. In der BLWU verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	— 0,0016	+ 0,0284	+ 0,0284
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	—	—	+ 0,0016	— 0,0284	— 0,0284
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1242	+ 0,1304	+ 0,0999	+ 0,0999
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0748	+ 0,0807	+ 0,0524	+ 0,0524
— der BLWU	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0360	— 0,0360
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0117	+ 0,0021	+ 0,0021
— Irland	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0630	+ 0,0630	+ 0,0660	+ 0,0348	+ 0,0348
— Italien	— 0,0292	— 0,0292	— 0,0311	— 0,0027	— 0,0027
— Griechenland	— 0,1259	— 0,1259	— 0,1234	— 0,0048	— 0,0048

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
4. In Dänemark verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0326	+ 0,0326
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0326	— 0,0326
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1090	+ 0,1090	+ 0,1123	+ 0,0927	+ 0,0927
— den Niederlanden	+ 0,0607	+ 0,0607	+ 0,0632	+ 0,0442	+ 0,0442
— der BLWU	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0116	— 0,0021	— 0,0021
— Frankreich	— 0,0663	— 0,0663	— 0,0708	— 0,0430	— 0,0430
— Dänemark	—	—	—	—	—
— Irland	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0113	— 0,0003	— 0,0003
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0510	+ 0,0510	+ 0,0510	+ 0,0284	+ 0,0284
— Italien	— 0,0402	— 0,0411	— 0,0472	— 0,0097	— 0,0097
— Griechenland	— 0,1358	— 0,1358	— 0,1358	— 0,0090	— 0,0090
5. In Frankreich verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0589	— 0,0590	— 0,0648	— 0,0129	— 0,0129
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0589	+ 0,0590	+ 0,0648	+ 0,0129	+ 0,0129
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1877	+ 0,1915	+ 0,2007	+ 0,1452	+ 0,1452
— den Niederlanden	+ 0,1360	+ 0,1393	+ 0,1482	+ 0,0951	+ 0,0951
— der BLWU	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0372	+ 0,0372
— Frankreich	—	—	—	—	—
— Dänemark	+ 0,0710	+ 0,0710	+ 0,0756	+ 0,0444	+ 0,0444
— Irland	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0599	+ 0,0390	+ 0,0390
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1257	+ 0,1264	+ 0,1330	+ 0,0905	+ 0,0905
— Italien	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0364	+ 0,0364
— Griechenland	— 0,0744	— 0,0743	— 0,0685	+ 0,0372	+ 0,0372
6. In dem Vereinigten Königreich verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0593	+ 0,0593
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0593	— 0,0593	— 0,0593	— 0,0593	— 0,0593
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,0551	+ 0,0551	+ 0,0557	+ 0,0584	+ 0,0584
— den Niederlanden	+ 0,0092	+ 0,0092	+ 0,0092	+ 0,0112	+ 0,0112
— der BLWU	— 0,0593	— 0,0593	— 0,0623	— 0,0339	— 0,0339
— Frankreich	— 0,1116	— 0,1123	— 0,1118	— 0,0750	— 0,0750
— Dänemark	— 0,0486	— 0,0486	— 0,0486	— 0,0276	— 0,0276
— Irland	— 0,0593	— 0,0593	— 0,0606	— 0,0321	— 0,0321
— dem Vereinigten Königreich	—	—	—	—	—
— Italien	— 0,0868	— 0,0894	— 0,0966	— 0,0416	— 0,0416
— Griechenland	— 0,1778	— 0,1778	— 0,1778	— 0,0364	— 0,0364

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
7. In Irland verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	— 0,0013	+ 0,0301	+ 0,0301
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	—	—	+ 0,0013	— 0,0301	— 0,0301
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1226	+ 0,1287	+ 0,0981	+ 0,0981
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0732	+ 0,0790	+ 0,0496	+ 0,0496
— der BLWU	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0565	— 0,0378	— 0,0378
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0003	+ 0,0003
— Irland	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0630	+ 0,0630	+ 0,0643	+ 0,0330	+ 0,0330
— Italien	— 0,0292	— 0,0292	— 0,0327	— 0,0045	— 0,0045
— Griechenland	— 0,1259	— 0,1259	— 0,1246	— 0,0065	— 0,0065
8. In Italien verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0301	— 0,0321	— 0,0387	+ 0,0192	+ 0,0192
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0301	+ 0,0321	+ 0,0387	— 0,0192	— 0,0192
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,1554	+ 0,1611	+ 0,1711	+ 0,1077	+ 0,1077
— den Niederlanden	+ 0,1051	+ 0,1103	+ 0,1200	+ 0,0593	+ 0,0593
— der BLWU	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0320	+ 0,0028	+ 0,0028
— Frankreich	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0272	— 0,0350	— 0,0350
— Dänemark	+ 0,0419	+ 0,0428	+ 0,0492	+ 0,0100	+ 0,0100
— Irland	+ 0,0301	+ 0,0301	+ 0,0337	+ 0,0046	+ 0,0046
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0951	+ 0,0977	+ 0,1051	+ 0,0427	+ 0,0427
— Italien	—	—	—	—	—
— Griechenland	— 0,0996	— 0,0976	— 0,0910	+ 0,0032	+ 0,0032
9. In Griechenland verarbeitete Sonnenblumenkerne					
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,1441	— 0,1441	— 0,1441	+ 0,0238	+ 0,0238
Berichtigungselement der Beihilfe (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1441	+ 0,1441	+ 0,1441	— 0,0238	— 0,0238
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)					
Körner, geerntet in :					
— Deutschland	+ 0,2832	+ 0,2832	+ 0,2852	+ 0,1004	+ 0,1004
— den Niederlanden	+ 0,2273	+ 0,2273	+ 0,2285	+ 0,0515	+ 0,0515
— der BLWU	+ 0,1441	+ 0,1441	+ 0,1425	+ 0,0049	+ 0,0049
— Frankreich	+ 0,0804	+ 0,0803	+ 0,0746	— 0,0363	— 0,0363
— Dänemark	+ 0,1571	+ 0,1571	+ 0,1571	+ 0,0091	+ 0,0091
— Irland	+ 0,1441	+ 0,1441	+ 0,1429	+ 0,0067	+ 0,0067
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,2162	+ 0,2162	+ 0,2162	+ 0,0378	+ 0,0378
— Italien	+ 0,1106	+ 0,1086	+ 0,1022	— 0,0027	— 0,0027
— Griechenland	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1306/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1013/84 der Kommission vom 12. April

1984 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises
für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	53,308
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	49,744

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Mai 1984	Juni 1984	Juli 1984	August 1984	September 1984	Oktober 1984
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	53,308	53,308	53,913	44,520	42,615	40,549
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	49,744	49,744	49,744	49,089	48,155	—

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,24184	DM
1 ECU =	2,52595	hfl
1 ECU =	44,9008	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,87456	ffrs
1 ECU =	8,14104	dkr
1 ECU =	0,725690	Ir£
1 ECU =	0,581967	£Stg.
1 ECU =	1 381,39	Lit
1 ECU =	88,3759	Dr

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1307/84 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

über die Lieferung von Mais als Nahrungsmittelhilfe an Obervolta

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. April 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist eine Ausschreibung vorzusehen, die sich mit Rücksicht auf die endgültige Verwendung, die der gelieferten Ware gegeben werden soll, auf die Lieferung abgeladen am Bestimmungsort bezieht.

Es ist zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfekonventionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, so weit wie möglich anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Form der Angebote und die Stellung der Kautions, mit der die Einhaltung der Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers gewährleistet werden soll.

Für die Lieferung am Bestimmungsort bedarf es jedoch spezifischer Vorschriften. So sollte der Zuschlagsempfänger sämtliche Risiken tragen, die bis zum Löschen der Ware am festgesetzten Bestimmungsort mit dieser Ware verbunden sind. Die Zahlung an den Vertragspartner darf erst erfolgen, nachdem bestimmte Nachweise für die Lieferung am Bestimmungsort erbracht worden sind.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, sollte festgelegt werden, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Anhang I genannte Interventionsstelle wird beauftragt, das Verfahren zur Bereitstellung und Lieferung des im Anhang I genannten Erzeugnisses im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Wege der Ausschreibung.

(3) Der Anhang I gilt als Bekanntmachung der Ausschreibung. Die betreffende Interventionsstelle kann erforderlichenfalls ergänzende Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung der Ausschreibung gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 :

— Artikel 4 mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe e) und Absatz 4 Buchstaben d) und e) über die Einreichung der Angebote,

— Artikel 5 über die Stellung einer Kautions,

— Artikel 6 über die Öffnung und Lesung der Angebote,

— Artikel 8 über den Vergleich der Angebote.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

(2) Das Angebot des Bieters enthält den Angebotsbetrag je Tonne Produktgewicht in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Im Angebot sind auch die Kosten der Begasung, des Löschens der Ladung sowie der Einlagerung an dem im Anhang I. bezeichneten Bestimmungsort einzubeziehen.

In dem Angebot wird der Betrag der Kosten für den See- und Landtransport bis zum endgültigen Bestimmungsort getrennt angegeben.

Das Angebot enthält die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter sich verpflichtet, die Zollausfuhrformlichkeiten zu erfüllen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Der Bieter hat die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 mit Ausnahme der Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu erfüllen.

(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören, höchstens 15 Jahre in Betrieb sind und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält binnen 48 Stunden derjenige Bieter den Zuschlag, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

(2) Wird das günstigste Angebot von mehreren Bietern eingereicht, so entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlags.

(3) Scheinen die vorgelegten Angebote nicht den marktüblichen Preisen zu entsprechen, so kann die Interventionsstelle das Ausschreibungsverfahren im Einvernehmen mit der Kommission einstellen.

(4) Die Interventionsstelle unterrichtet spätestens am ersten Werktag nach der Zuschlagserteilung sämtliche Bieter schriftlich oder fernschriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger schließt die für die Beförderung der Ware zu dem bezeichneten Endbestimmungsort erforderlichen Verträge ab; er trägt alle damit verbundenen Kosten und die Kosten des Löschens und der Einlagerung am Endbestimmungsort. Er schließt auch die zweckdienlichen Versicherungen ab.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt sämtliche Risiken zu Lasten der Ware, insbesondere betreffend

Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich am Endbestimmungsort abgeladen und geliefert worden ist.

(3) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Vertreter des Empfängers umgehend das Ladedatum, die für die Beförderung der Ware zum Endbestimmungsort verwendeten Transportmittel und das voraussichtliche Datum ihrer Ankunft an diesem Ort mit. Dasselbe teilt er auch der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle mit, die diese Angaben unverzüglich an die Kommission weiterleitet.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Vertreter des Empfängers spätestens drei Tage zuvor über das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware an ihrem Endbestimmungsort.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes läßt im Verschiffungshafen vor der Verladung eine Kontrolle der Art, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Aufgrund dieser Kontrolle stellt die Interventionsstelle eine Bescheinigung aus. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger bringt der Interventionsstelle die Bescheinigung über die Ausführung der Beräucherung bei.

(2) Die Entnahme von Proben für die Analysen und die Kontrolle erfolgen nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes. Der Zuschlagsempfänger und der Vertreter des Empfängers werden eingeladen, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Interventionsstelle bewahrt zwei versiegelte Proben auf, bis sie vom Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung oder den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweis erhält.

(3) Wenn die Kontrolle nach Absatz 1 zum Gegenstand eines Streites wird, beauftragt die Interventionsstelle eine andere als die in Absatz 1 genannte Firma mit der Durchführung einer weiteren Kontrolle, deren Ergebnisse endgültig sind. Die mit der weiteren Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

(4) Fällt die in den vorstehenden Absätzen genannte Kontrolle negativ aus, so muß die Ware zurückgewiesen und ersetzt werden. Bei Fehlmengen muß der Zuschlagsempfänger die Ladung vervollständigen.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Entladen an dem Endbestimmungsort stellt der Empfänger eine Bescheinigung über die Warenübernahme aus. Darin sind der Ort und das Datum der Übernahme angegeben. Sie

enthält eine Beschreibung der Ware nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und gegebenenfalls Bemerkungen des Empfängers.

(2) Stellt der Empfänger aus Gründen außerhalb eines Streites um die Ware keine Übernahmebescheinigung aus, so kann der Lieferungs nachweis auch in Form einer Bescheinigung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster, die mit dem Sichtvermerk der Außenstelle der Gemeinschaft im Bestimmungsland versehen sein muß, erbracht werden.

Artikel 7

(1) Die Zahlung an den Zuschlagsempfänger erfolgt durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Gezahlt wird der Angebotsbetrag, der gegebenenfalls um die in Artikel 9 genannten Kosten erhöht wird. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, der mit der Zahlung beauftragt wird. Zu diesem Zweck wird

— der Umrechnungskurs angewandt, der sich aus dem Leitkurs der betreffenden Währungen ergibt, falls diese in einem Höchstabstand von 2,25 v. H. zueinanderstehen,

— in den anderen Fällen das Verhältnis zwischen den beiden betreffenden Währungen mit Hilfe der letzten Feststellung ihrer Kassawechselkurse hergestellt, die dem letzten Tag für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorangeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht wurde.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder der beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungs nachweises gezahlt.

(4) Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger umgehend eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu zahlen. Zu diesem Zweck muß letzterer eine Durchschrift des Konnossements, der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bescheinigung und des Begasungsnachweises vorlegen und eine Kautions stellen, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Diese Kautions ist nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu stellen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 genannte Kautions wird freigegeben :

- für jeden Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt oder nicht angenommen wurde,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der infolge höherer Gewalt nicht gelieferten Menge,
- für den Zuschlagsempfänger für die nach Maßgabe dieser Verordnung gelieferten Mengen und gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bescheinigung.

(2) Die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Kautions wird unverzüglich freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 6 den Nachweis erbringt, daß mindestens 80 % der vorgesehenen Mengen nach den Bedingungen dieser Verordnung geliefert worden sind.

Artikel 9

Sind dem Zuschlagsempfänger für die Lieferung, die er nach dieser Verordnung getätigt hat, ungewöhnliche Kosten entstanden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden konnten, so kann ihm eine Entschädigung gewährt werden, wenn er die entsprechenden Belege beibringt und die Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger trägt — ausgenommen in Fällen höherer Gewalt — alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn er seinen Lieferauftrag nicht nach den Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, obwohl der Empfänger das Seine getan hat, um die Lieferung nach diesen Bedingungen zu ermöglichen.

Die mit einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt verbundenen Kosten werden von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle getragen.

Artikel 11

Artikel 21 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Die mit der Zahlung beauftragte Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Informationen.

Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes übermittelt der Kommission unverzüglich die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 5.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Obervolta
3. **Bestimmungsort oder -land** : Obervolta
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 3 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DE HAUTE-VOLTA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort — Centre national de Stockage et d'Approvisionnement de Ouagadougou (CNSAO), BP 1032, Ouagadougou via Abidjan
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 23. Mai 1984 um 12 Uhr
15. **Verladedfrist** : 10. bis 30. Juni 1984
16. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Obervolta, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Empfänger :

Der Unterzeichnete :
(Name — Vorname — Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen von :

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

Getreide oder Getreideerzeugnisse :

— übernommenes Eigengewicht in Tonnen :

— Aufmachung :

— lose :

— in Säcken :

— Anzahl der Säcke :mit einem Einzelgewicht vonkg Eigengewicht

— mit der Aufschrift :

— Anzahl der leeren Säcke mit Aufschrift :

— Übernahmeort :

— Übernahmedatum :

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der festgelegten Qualität überein.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/84 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

**über die Lieferung von Weichweizen an die Islamische Republik Mauretanien
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die
Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittel-
hilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des
Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von
Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der
Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungs-
mittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23.
Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾,
insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. April 1984 hat die Kommission der Europä-
ischen Gemeinschaften beschlossen im Rahmengemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreide-
mengen an Drittländer und gemeinnützige Organisa-
tionen zu liefern.Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der
Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für bestimmte
Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und
Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich,
für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die
Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die
Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Anhang I genannte Interventionsstelle ist
gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.
1974/80 und den in Anhang I aufgeführten Bedin-
gungen mit der Durchführung der Bereitstellungs-
und Lieferverfahren beauftragt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Islamische Republik Mauretanien
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mauretanien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 5 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt am Main, Telex 411 475
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„FROMENT / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE ISLAMIQUE DE MAURITANIE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Nouakchott
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 22. Mai 1984 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 30. Juni 1984
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
 2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Mauretanien, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“
-

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	208	Roters & Buddenberg GmbH Postfach 101730 4100 Duisburg 1	Duisburg 481 001
	1 079	Rhenus-WTAG Postfach 250320 5000 Köln 1	Köln 258 502
	1 275	Crefelder Lagerhaus-Ges. Schou & Co. KG Postfach 9044 4150 Krefeld 11	Krefeld 050 901
	2 438	Heinrich Kraft GmbH Zollhof 23 4000 Düsseldorf 1	Solingen-Ohligs 159 506

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1309/84 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

über die Lieferung von Mais an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 25. April 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Mosambik
3. **Bestimmungsort oder -land** : Maputo (Mosambik)
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 15 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlich-schwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„MILHO / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Maputo
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 22. Mai 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 10. bis 30. Juni 1984
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Mosambik, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost’, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1310/84 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

über die Lieferung von Mais an Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. April 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Senegal
3. **Bestimmungsort oder -land** : Dakar (Senegal)
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 8 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlich-schwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DU SÉNÉGAL”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Dakar
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 23. Mai 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 10. bis 30. Juni 1984
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Senegal, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost’, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.”

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1311/84 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

über die Lieferung von Mais an die Republik Togo im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung im Jahr 1984⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. April 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Togo
3. **Bestimmungsort oder -land** : Togo
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 2 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Telex 270807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DU TOGO“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Lome
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 24. Mai 1984 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 10. bis 30. Juni 1984
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Togo, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1312/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 in bezug auf die Frist
für die Einreichung der Beihilfeanträge für Hartweizen in Italien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1455/82⁽⁴⁾, sind die Grundregeln betreffend die Beihilfegewährung für Hartweizen festgelegt. Unter anderem ist darin vorgesehen, daß die Beihilfe Hartweizenerzeugern in bestimmten Gebieten Italiens, Frankreichs und Griechenlands und vor allem in Berg- und Hügellgebieten sowie in benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 75/268/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/169/EWG⁽⁶⁾, gewährt wird.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 der Kommission⁽⁷⁾ wurde die Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge für Hartweizen auf den 30. April eines jeden Jahres festgesetzt.

Mit Richtlinie 84/167/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 zur Änderung der Richtlinie 75/273/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Italien)⁽⁸⁾ wurde das Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Italien erweitert. Diese Richtlinie ist

zu einem Zeitpunkt wirksam geworden, der die Einhaltung der vorgenannten Frist des 30. April erschwerte.

Infolgedessen ist in diesen Gebieten von der vorgesehenen Frist abzuweichen.

Da diesen Gebieten zum erstenmal die Beihilferegelung für Hartweizen zugute kommt, sind die Kontrollen bei den eingereichten Beihilfeanträgen entsprechend zu verstärken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 müssen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 die Beihilfeanträge in den Gebieten, die mit Richtlinie 84/167/EWG dem in der Richtlinie 75/273/EWG vorgesehenen Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete hinzugefügt wurden, spätestens bis zum 31. Mai 1984 bei der zuständigen Stelle der Italienischen Republik eingereicht werden.

(2) Die Italienische Republik trifft neben den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 vorgesehenen Maßnahmen alle zusätzlichen Vorkehrungen, die sie zur Ausübung der Kontrolle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 für erforderlich hält.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 82 vom 26. 3. 1984, S. 67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 82 vom 26. 3. 1984, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1313/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 977/84 und (EWG) Nr. 978/84
betreffend den Verkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen aus Beständen
der dänischen und der britischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 977/84⁽³⁾ und
(EWG) Nr. 978/84⁽⁴⁾ der Kommission betreffend den
Verkauf auf dem Binnenmarkt von 142 600 Tonnen
Weichweizen aus Beständen der dänischen Intervent-
ionsstelle und von 150 000 Tonnen aus Beständen der
britischen Interventionsstelle ist die Mindestmenge,
auf die sich die Angebote beziehen müssen, verse-
hentlich auf 200 anstatt auf 100 Tonnen festgesetzt
worden. Um den Absatz der zum Verkauf ausgeschrie-
benen Menge zu erleichtern, ist dieser Fehler zu
berichtigen. Diese Berichtigung kann hinsichtlich des
durch die dänische Interventionsstelle zum Verkauf
ausgeschriebenen Weizens rückwirkend angewandt
werden, da diese Interventionsstelle in der Ausschrei-
bung vorgesehen hat, daß die Mindestmenge, auf die

sich die Angebote beziehen müssen, 100 Tonnen
betragen muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr.
977/84 und (EWG) Nr. 978/84 erhält folgende
Fassung :

„(2) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1836/82 können nur solche Angebote
zugelassen werden, die sich auf eine Menge von
mindestens 100 Tonnen beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 977/84 gilt
ab 12. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1984, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1984, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1314/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Stromrichter der Tarifstelle 85.01 B ex II mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 12 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 150 v. H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für andere Stromrichter der Tarifstelle 85.01 B ex II beträgt die Bezugsgrundlage 2 498 450 ECU. Am 7. Mai 1984 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit

Ursprung in Hongkong die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 15. Mai 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.01 B ex II (NIMEXE-Kennziffer 85.01-88)	Andere Stromrichter

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1315/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Rindfleisch sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2304/82⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 74/84⁽⁸⁾ festgesetzt worden. Es ist angezeigt, die differenzierten Erstattungen für die nicht entbeinten Teile ausgewachsener männlicher Rinder festzulegen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von ausgewachsenen Rindern mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren

ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 02.01 A II a) 4 aa) und ex 02.01 A II b) 4 aa) weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Zur Ausfuhr nach bestimmten Drittländern sollten ebenfalls Erstattungen für entbeintes Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, gewährt werden.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 21. 8. 1982, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32.

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Lebendgewicht —
ex 01.02 A	Hausrinder, lebend : I. reinrassige Zuchttiere : (a) weibliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg (b) männliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg II. andere als reinrassige Zuchttiere : (a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg : (11) männliche : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz (22) andere : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	77,000 77,000 77,000 77,000 63,000 29,000 63,000 63,000 56,000 25,500
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II	Fleisch von Rindern : a) frisch oder gekühlt : 1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ : (aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen : (11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	125,000 118,500 99,500 50,000

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 02.01 A II (Fortsetzung)		— Nettogewicht —
	(22) von anderen : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	90,500 84,000 75,000 38,000
	(bb) andere :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	170,000 163,500 135,500 68,000
	(22) von anderen : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	123,500 117,000 102,500 52,000
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	125,000 118,500 99,500 50,000

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	90,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	84,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	75,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,000
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	215,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	208,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	171,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	86,000
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	156,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	150,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	130,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	66,000
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	125,000
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	118,500	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	99,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	50,000	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	90,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	84,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	75,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,000
	4. andere :	
	ex aa) nicht entbeinte Teilstücke :	
	(11) von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern (ausgenommen vordere Teile des ganzen oder halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren oder zehn Rippen) oder von sogenannten „quartiers compensés“ von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	170,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	163,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	135,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	68,000
	(22) von Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	125,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	118,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	99,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	50,000
	(33) von Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	215,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	208,500

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	171,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	86,000
	(44) andere, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	90,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	84,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	75,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,000
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, jedes Stück einzeln verpackt :	
	(11) von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽⁴⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	307,500
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	298,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	245,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	124,000
	(22) andere, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse ⁽⁷⁾ :	
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	177,500	
— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	168,000	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	147,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	74,500	
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁵⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	93,500	

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>b) gefroren :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	<p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>106,000</p> <p>99,500</p> <p>99,500</p> <p>47,500</p> <p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>131,500</p> <p>125,000</p> <p>125,000</p> <p>59,500</p>

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 4. andere : <ul style="list-style-type: none"> aa) Teilstücke mit Knochen, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochen dünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt⁽⁷⁾ : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79⁽⁸⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz andere Teilstücke ohne Knochen : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79⁽⁸⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada 	80,500 74,000 74,000 35,500 80,500 74,000 74,000 35,500 93,500 121,500 114,000 93,500 46,500 93,500
ex 02.06 C I a) 2	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : <ul style="list-style-type: none"> (aa) gesalzen und getrocknet : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach der Schweiz (bb) gesalzen oder in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert : <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla 	60,500 102,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 16.02 B III b) 1	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Erzeugnisse ⁽⁶⁾ :</p> <p>ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern <p>(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern <p>(44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern 	<p style="text-align: right;">102,500</p> <p style="text-align: right;">96,000</p> <p style="text-align: right;">96,000</p> <p style="text-align: right;">96,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">58,000</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">38,500</p> <p style="text-align: right;">65,000</p> <p style="text-align: right;">38,000</p> <p style="text-align: right;">27,000</p> <p style="text-align: right;">10,000</p>

-
- (1) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).
 - (2) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).
 - (3) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11) beigefügten Muster abhängig gemacht.
 - (4) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
 - (5) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
 - (6) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.
 - (7) Die Erstattung wird nur für Teilstücke ohne Knochen gewährt, die weder vollständig noch teilweise die Fleisch- und Knochen- dünnung oder/und die Hesse enthalten.
 - (8) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
-

NB: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1316/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

**zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 zur Festsetzung der
Währungsausgleichsbeträge und bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher
Koeffizienten und Umrechnungskurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1004/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau von Währungsausgleichsbeträgen für bestimmte Agrarerzeugnisse, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1121/84 der Kommission⁽⁵⁾, wurde die Verordnung (EWG) Nr.

900/84⁽⁶⁾ hinsichtlich der Koeffizienten für bestimmte im voraus festgesetzte Währungsausgleichsbeträge für Zucker geändert.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/84 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1242/84⁽⁷⁾, festgesetzt. Eine Überprüfung hat gezeigt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 900/84 einen Fehler enthält ; die betreffende Verordnung ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang V zur Verordnung (EWG) Nr. 900/84 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1984 in Kraft.

Sie gilt ab 10. Mai 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 92 vom 2. 4. 1984, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 7. 5. 1984, S. 1.

ANHANG

„ANHANG V

ZUCKERSEKTOR

Berichtigungen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 zu den im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1881/83 und (EWG) Nr. 1883/83 im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattungen und Währungsausgleichsbeträgen ab 10. Mai 1984

Mitgliedstaaten	Berichtigungskoeffizienten für die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge	Währungskoeffizienten für die Ausfuhrerstattungen
Deutschland	0,693878	0,932
Niederlande	0,448276	0,974
Vereinigtes Königreich	0,256410	0,990
Dänemark	0	1,022
BLWU	0	1,034
Irland	0	1,034
Italien	0	1,068
Frankreich	0,480910	1,080
Griechenland	0	1,172"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1317/84 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1984

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1224/84 der Kommission vom 2. Mai 1984⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1224/84 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 3. 5. 1984, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1318/84 DER KOMMISSION
vom 11. Mai 1984
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1291/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Mai 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	45,66 38,90 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 1984

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butter als Nahrungsmittelhilfe

(84/242/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/84 der Kommission vom 21. März 1984 über die Lieferung verschiedener Partien Butter als Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, wurde die Lieferung von 2 000 Tonnen Butter an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 ⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz

vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/84 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie D : 4 640 647 ECU (IRL);
Partie E : 1 538 217 ECU (IRL).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 1984

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 767/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(84/243/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 767/84 der Kommission vom 23. März 1984 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, wurde die Lieferung von 5 148 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 767/84 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie A :	491 929 ECU (IRL) ;
Partie C :	280 776 ECU (B) ;
Partie D :	48 027 ECU (D) ;
Partie I :	24 416 ECU (B) ;
Partie K :	344 838 ECU (B) ;
Partie L :	13 461 ECU (D) ;
Partie M :	670 663 ECU (IRL) ;
Partie P :	754 257 ECU (IRL) ;
Partie Q :	435 268 ECU (B) ;
Partie R :	512 013 ECU (D) ;
Partie S :	1 967 715 ECU (IRL).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1984, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 1984

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe

(84/244/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/84 der Kommission vom 21. März 1984 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, wurde die Lieferung von 8 150 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/84 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie B :	65 566 ECU (B) ;
Partie C :	252 435 ECU (IRL) ;
Partie D :	86 964 ECU (UK) ;
	86 964 ECU (UK) ;
Partie F :	91 064 ECU (D) ;
	91 084 ECU (D) ;
	91 104 ECU (D) ;
	91 123 ECU (D) ;
Partie I :	89 720 ECU (NL) ;
	89 720 ECU (NL) ;
	89 720 ECU (NL) ;
	89 720 ECU (NL) ;
Partie M :	38 107 ECU (B).

Für die Partien G, H, K und N wird beschlossen die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1984,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Tracor — Signal Averager, model TN-1550“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(84/245/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 3. Oktober 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Tracor — Signal Averager, model TN-1550“, bestellt am 16. Dezember 1982 und bestimmt zur Forschung der Elektronen-Kern-Doppelresonanz-Spektroskopie an photolytisch erzeugten Primärprodukten der bakteriellen und pflanzlichen Photosynthese, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 11. April 1984 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Analysensystem handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale wie dem Ansprechen in der Frequenz

und der Präzision sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät IN 110, hergestellt von der Firma Intertechnique, 78370 Plaisir, Frankreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Tracor — Signal Averager, model TN-1550“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 3. Oktober 1983 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1984

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(84/246/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. April 1984 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist angebracht die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Mai 1984 Lizenzen beantragt werden können.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 24. April 1984 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland :
 - 1 275,6 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
 - 140,0 Tonnen mit Ursprung in Swasiland ;
 - 13,8 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar.
2. Vereinigtes Königreich :
 - 1607,2 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 1984 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana :	14 955,5 Tonnen,
Kenia :	142,0 Tonnen,
Madagaskar :	7 569,0 Tonnen,
Swasiland :	2 858,0 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 59.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1984

zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten

(84/247/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/504/EWG hat die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 derselben Richtlinie die Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen sowie die Kriterien für die Einrichtung der Zuchtbücher festzusetzen.

In allen Mitgliedstaaten außer Griechenland werden die Zuchtbücher zur Zeit von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen gehalten oder eingerichtet. Deshalb sind die Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Züchterorganisationen festzulegen, die Zuchtbücher halten oder einrichten.

Der Antrag auf amtliche Anerkennung ist von einer Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu stellen, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Geschäftssitz hat.

Entspricht eine Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation bestimmten Kriterien und hat sie ihre Ziele definiert, so muß sie ihre amtliche Anerkennung von den Behörden des Mitgliedstaats erhalten, bei dem sie ihren Antrag eingereicht hat.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Um amtlich anerkannt zu werden, muß eine Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation, die Zuchtbücher

hält oder einrichtet, bei den Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Geschäftssitz hat, einen Antrag stellen.

Artikel 2

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats müssen jede Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation, die Zuchtbücher hält oder einrichtet und die im Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllt, amtlich anerkennen.

Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem für eine Rasse bereits eine oder mehrere amtlich anerkannte Vereinigungen oder Organisationen bestehen, können jedoch die Anerkennung einer neuen Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation verweigern, wenn sie die Erhaltung der Rasse oder das Tierzuchtprogramm der bestehenden Vereinigung oder Organisation gefährdet. Im letzteren Falle teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die erteilten Zulassungen sowie die Fälle, in denen diese verweigert wurde, mit.

Artikel 3

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats entziehen einer Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation, die Zuchtbücher hält, die amtliche Anerkennung, wenn die Vereinigung oder Organisation die Bedingungen im Anhang nicht mehr auf Dauer erfüllt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

ANHANG

Um amtlich anerkannt zu werden, muß eine Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation, die Zuchtbücher hält oder einrichtet

1. gemäß den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, Rechtspersönlichkeit besitzen ;
 2. den zuständigen Behörden nachweisen, daß sie
 - a) funktionsfähig ist,
 - b) in der Lage ist, die zur Führung des Zuchtbuches erforderlichen Kontrollen durchzuführen,
 - c) einen ausreichend großen Viehbestand aufweist, um ein Programm zur Verbesserung der Rasse durchzuführen oder um die Erhaltung der Rasse zu gewährleisten, wenn dies als erforderlich gilt,
 - d) in der Lage ist, die zur Durchführung des Programms zur Verbesserung oder Erhaltung der Rasse benötigten Angaben betreffend die tierzüchterischen Leistungen auszuwerten ;
 3. Vorschriften festgesetzt haben, die insbesondere folgendes regeln :
 - a) die Definition der Rassenmerkmale,
 - b) das System zur Kennzeichnung der Tiere,
 - c) das System zur Registrierung der Abstammungsdaten,
 - d) die Definition ihrer Zuchtziele,
 - e) das System der Auswertung der tierzüchterischen Daten,
 - f) die Aufstellung von Zuchtabschnitten in dem Zuchtbuch, wenn für die Eintragung der Tiere unterschiedliche Bedingungen gelten oder wenn unterschiedliche Bedingungen für die Einstufung der in das Buch eingetragenen Tiere gelten ;
 4. eine gemäß ihren Satzungen angenommene Geschäftsordnung haben, die insbesondere die Gleichbehandlung ihrer Mitglieder vorsieht.
-

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85 BFR 400 DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg